STELLUNGNAHME



Stellungnahme des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen der Online-Branche. Der BVDW wurde 1995 als erster Verband für die Digitale Wirtschaft in Deutschland gegründet und vereint heute rund 600 Unternehmen unter seinem Dach. Der BVDW arbeitet interdisziplinär und bildet als Vollverband alle Segmente der Digitalen Wirtschaft ab. Im ständigen Dialog mit Politik, Öffentlichkeit und anderen Interessengruppen unterstützt der BVDW die dynamische Entwicklung der Branche. **Wir sind das Netz.**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts wurde am 5. Juni 2014 an die Verbände zur Stellungnahme versandt. Der BVDW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt nachfolgend Stellung zu den von dem genannten Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen.

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Ausweitung des Verbandsklagerechts auf Datenschutzverstöße sehr kritisch gesehen. Dagegen sprechen rechtssystematische ebenso wie grundsätzliche Erwägungen und solche des Europarechts. Diese wird der BVDW im Folgenden darlegen.

Zum Gesetzestext und der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1c) bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG

Gegen die vorgeschlagene Ausweitung des Verbandsklagerechts auf datenschutzrechtliche Vorschriften sprechen die Funktion des Verbandsklagerechts selbst sowie der Rechtscharakter der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Seiner **Funktion** nach dient das Verbandsklagerecht der Durchsetzung von verbraucherschützenden Normen in den Fällen, in denen diese verbraucherschützenden Charakter haben und die Verbraucher darüber hinaus gegenüber ihren Vertragspartnern in einer nachteiligen, weil unterlegenen Position sind. Beide Voraussetzungen sind allerdings im Datenschutzrecht nicht erfüllt. Denn zum einen zielt das BDSG nicht auf den Schutz des Verbrauchers bei Abschluss oder Anbahnung von Verträgen, und zum anderen existiert bereits System behördlicher Datenschutzaufsicht, wirkungsvolles das Rechtsverstößen einen adäquaten Rechtsschutz gewährleistet. Davon abgesehen haben datenschutzrechtliche Vorschriften keinen unmittelbar verbraucherschützenden Charakter. Ihrem Sinn und Zweck nach dienen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nämlich vorrangig dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dies ist etwa § 1 Abs. 1 BDSG, der den Zweck dieses Gesetzes definiert, eindeutig zu entnehmen.

Anders als im Verbraucherschutzrecht kann damit bei datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht eine – wie auch immer geartete – strukturelle Unterlegenheit des Betroffenen angenommen werden. Datenschutzrechtliche Vorschriften zum Gegenstand der Überprüfung durch Verbraucherschutzverbände zu machen wäre damit systemwidrig und ist daher abzulehnen.

STELLUNGNAHME



Davon abgesehen besteht heute bereits ein abgestimmtes System von Ansprüchen zum Schutz der Verbraucherinteressen. Diese werden heute schon ausreichend durch das aktuellen UKlaG, das BDSG sowie die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften in TKG, TMG und im RStV geschützt. Auch insofern besteht keine Schutzlücke, die die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung des UKlaG rechtfertigen würde.

Zudem würde die Zuerkennung eines eigenen Klagerechts zur Überprüfung von Verstößen gegen Datenschutzrecht an Verbraucherverbände zum **Aufbau einer privaten Aufsicht** führen, die **in Konkurrenz zu der bereits bestehenden staatlichen Datenschutzaufsicht** durch die jeweiligen Datenschutzbehörden treten würde.

Dagegen spricht zunächst, dass es bereits heute ein funktionierendes System der Überwachung und Durchsetzung des Datenschutzrechts durch unabhängige Aufsichtsbehörden gibt. Es fehlt mithin auch hier die Schutzlücke, die durch das erwogene Verbandsklagerecht zu schließen wäre. Darüber hinaus würde das Klagerecht zuaunsten Verbraucherverbände neben dem Verwaltungsrechtsweg, Datenschutzbehörden beschreiten, einen zusätzlichen Rechtsweg eröffnen und damit unweigerlich zu einer Konkurrenz der gerichtlichen Kontrolle von Datenschutzverstößen führen. Bereits heute sind – beschränkt auf den Verwaltungsrechtsweg – erhebliche Divergenzen feststellbar bei der datenschutzrechtlichen Bewertung vergleichbarer Sachverhalte durch die Verwaltungsgerichte. Würde hier nun eine konkurrierende Kompetenz der Zivilgerichte hinzukommen, würde dies unweigerlich zu einer noch größeren Heterogenität bei der Bewertung datenschutzrechtlicher Fragen führen. Dies wäre das Gegenteil einer auch durch diesen Gesetzentwurf anzustrebende Rechtssicherheit und kann daher nicht im Interesse der durch den BVDW vertretenen Unternehmen der Digitalen Wirtschaft sein. Statt diese absehbare und negative Entwicklung mit dem Verbandsklagerecht zu fördern, wäre aus Sicht der Wirtschaft eher eine verbesserte Ausstattung der bereits existierenden Datenschutzbehörden angezeigt mit dem Ziel, eine möglichst effektive Bewertung und Rechtsdurchsetzung durch diese zu gewährleisten.

Darüber hinaus würde ein **zivilrechtliches Verbandsklagerecht** besonders **bei Unternehmen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen**, die gleichzeitig mit **erheblichen Kostenrisiken** verbunden sind. Denn auch solche Unternehmen, die sich an die Vorgaben der staatlichen Datenschutzaufsicht halten, wären der Gefahr ausgesetzt, von Verbänden abgemahnt bzw. verklagt zu werden. Diese Rechtsunsicherheit trifft in besonderem Maße kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die kaum über die erforderlichen Ressourcen für eine angemessene Verteidigung verfügen. Hier entstünde besonders **für KMU ein gravierender Nachteil**, ohne dass auf der anderen Seite ein Zugewinn an Datenschutz oder Rechtssicherheit generiert würde.

Gegen die vorgeschlagene Ausweitung des Verbandsklagerechts sprechen schließlich auch **europarechtliche Erwägungen**.

Besonders im Hinblick auf die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) ist festzuhalten, dass Art. 28 die Überwachung datenschutzrechtlicher Vorschriften eindeutig öffentlichen Stellen zuweist (Art. 28 Abs. 1), die auch die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Vorschriften überwachen und dafür nach Art. 28 Abs. 3 über Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse sowie über ein Klagerecht verfügen. Davon abgesehen sieht die Datenschutzrichtlinie in Art. 28 Abs. 4 für Verbände lediglich das Recht vor, in Vertretung

STELLUNGNAHME



des Betroffenen eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machen. Die hier vorgeschlagene Ausweitung des Verbandsklagerechts sieht dagegen eine unabhängig von bestehenden Individualansprüchen bestehende Geltendmachung von Rechten vor und würde schon aus diesem Grund gegen die von der Datenschutzrichtlinie intendierte Vollharmonisierung verstoßen.

Die vorgesehene Ausweitung des Verbandsklagerechts widerspricht darüber hinaus auch der aktuell diskutierten Regelung des Art. 76 der Datenschutz-Grundverordnung. In der aktuellen Fassung (Rat) sieht diese Vorschrift nämlich vor, dass Beschwerden oder gerichtliche Rechtsbehelfe von Verbänden nur im Namen und im Auftrag der Betroffenen wahrgenommen werden können. Die Vorschrift setzt – ähnlich wie das geltende Recht der Datenschutzrichtlinie – einen konkreten Individualanspruch eines Betroffenen voraus und ermöglicht gerade kein Tätigwerden von Verbänden kraft eigenen Rechts.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig sinnvoll, das Verbandsklagerecht – wie vom BMJV vorgeschlagen – abweichend von der unmittelbar bevorstehenden europäischen Normierung umzusetzen, die dann für die gesamte EU gilt. Stattdessen wäre es zu begrüßen, wenn die bestehende Datenschutzaufsicht gestärkt und europaweit eine möglichst einheitliche Rechtsauslegung erreicht würde.

Berlin, den 25. Juli 2014

Ansprechpartner

Dr. Joachim Jobi Leiter Medien- und Netzpolitik Tel.:+49 30 437 484 62 Fax: +49 (0)30 437 468 94

jobi@bvdw.org

Ende des Dokuments